

Die Presse ist frei!

oder Rechte und Pflichten der Redaktionen

Wie jedes andere Druckerzeugnis unterliegen auch die Schülerzeitschriften (SZ) der Pressefreiheit. Doch wie jeder weiß, gehören zu jedem Recht auch bestimmte Pflichten. Die Rechte und Pflichten sind im Landespressegesetz und der Schülerzeitschriftenverordnung festgehalten. Den vollständigen Wortlaut nebst einiger kommentierter Auszüge daraus kann man bei *WERNER/GREULICH, Rechte und Pflichten der SMV in Baden-Württemberg* oder unter der Internetadresse www.smv-bw.de nachlesen. Die Einzelheiten stehen im *Landespressegesetz BW* und in der *Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen*

Verantwortliche Redakteure / Impressum

Auch SZ müssen ein Impressum haben. Dort muss der Herausgeber, mindestens ein Redaktionsmitglied als verantwortlicher Redakteur und ein Anzeigenleiter genannt sein. Der Name und die Anschrift der Druckerei sind ebenfalls vorgeschrieben.

Informationsrecht

Die Behörden und alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet SZ-Redakteuren Auskünfte zu geben. Dieses Recht auf Information kann nur in wenigen, begründeten Fällen verweigert werden.

Sorgfalts- und Kennzeichnungspflicht

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit gebotener Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Bezahlte Veröffentlichungen sind (soweit nicht sofort als solche erkennbar) deutlich mit dem Wort „Anzeige“ zu bezeichnen

Urheberrecht

Viele Schüler- und Jugendzeitungen übernehmen ohne größere Bedenken Artikel, Zeichnungen, Karikaturen und Fotos aus professionellen Zeitungen. Vorher muss man allerdings die Genehmigung des Autors oder Zeichners usw. einholen, denn sonst wird es teuer. Bei Schüler- und Jugendzeitungen wird diese gegen Quellenangabe und Belegexemplar meist kostenlos erteilt. Bei Pressemitteilungen und Artikeldiensten ist der Abdruck oft ohne Genehmigung erlaubt.

Gegendarstellung

Die Gegendarstellung ist die Möglichkeit eines Betroffenen, die in einem Zeitungsbeitrag über ihn behaupteten Tatsachen aus seiner Sicht darzustellen. Anspruch auf Gegendarstellung hat, wer betroffen ist, d. h. namentlich erwähnt oder eindeutig gemeint ist. Die Gegendarstellung darf sich nur auf Tatsachen beziehen, nicht aber auf Meinungen und Wertungen. Die Gegendarstellung muss in schriftlicher Form abgefaßt sein und vom Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die betroffene Zeitung muss die Gegendarstellung dann in ihrer nächsten Ausgabe veröffentlichen. Sie muss mit derselben Schrift und derselben Größe wie der beanstandete Text erscheinen. Sie darf nicht als Leserbrief oder neuer Artikel dargestellt werden.

Ablieferungspflicht

Das ist eine Pflicht, der leider die wenigsten Redaktionen nachkommen. Das Landespressegesetz von Baden-Württemberg schreibt vor, dass auch von jeder Schülerzeitschrift je ein Pflichtexemplar an die Badische Landesbibliothek, Erbprinzenstraße 15, 76133 Karlsruhe und an die Württembergische Landesbibliothek, Konrad-Adenauer-Straße 8, 70173 Stuttgart abzuliefern ist. Unnötiger Aufwand? Keineswegs! Wenn man sich bewusst macht, dass solche Druckerzeugnisse auch für die Zeitgeistforschung späteren Generationen dienen können, sollte es die kleine Mühe wert sein.